

Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 27. Januar 2022

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 „Sitzungsgeld“ erhält folgenden Wortlaut:

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme

1. an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte
2. an den Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise
3. an Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten)

für Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Für die Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise darf die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld abgerechnet werden soll, pro Fraktion bzw. Gruppe 175 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) Sitzungen nach Abs 1 Ziffer 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung Dritter bereits gezahlt wird.

(4) Sitzungsgeld kann auch für Online-Sitzungen der Kommissionen sowie der Fraktionen und Gruppen gewährt werden, wenn eine solche Online-Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Sitzung.

(5) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzungen dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gezahlt wird.

Artikel 2

Die Änderung in § 2 Absatz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Alle übrigen Änderungen treten mit Wirkung zum 27. Januar 2022 in Kraft.

Münster, den 27. Januar 2022

K l a u s B a u m a n n
Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

M a t t h i a s L ö b
Schriftführer der
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Januar 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
M a t t h i a s L ö b